

# Auszahlungen im Sportverein

# Übersicht

- “ Auszahlungen im Sportverein im Steuer- und Sozialversicherungsrecht (Funktionäre, Dienstnehmer)
- “ Haftung und Finanzstrafrecht
- “ Überprüfung der Statuten
- “ Vereinsfeste

# **Einkünfte der Vereinsmitglieder (ausgenommen Sportler)**

# Gewählte Funktionäre

- “ idR kein Dienstverhältnis, auch wenn laufend (pauschale) Aufwandsentschädigungen bezahlt werden
- “ Abzug von Betriebsausgaben (allenfalls im Schätzungswege)
- “ § 22 Z 2 EStG
- “ Dienstverhältnis nur bei Vorliegen einer Leistungsverpflichtung und Vereinbarung einer festen Arbeitszeit

# Vereinsmitglieder und andere dem Verein nahestehende Personen

- “ Kein Dienstverhältnis, wenn unangemessen niedriges Entgelt
- “ Beispiele:
  - Sozialhelfer
  - Bibliothekar oder
  - für Verwaltungstätigkeiten

# Mitarbeit im Verein (1)

## “ Dienstverhältnis

- wenn Arbeitskraft dem Verein ausschließlich oder in erheblichen Ausmaß gegen ein nicht nur geringfügiges Entgelt zur Verfügung gestellt wird

## “ Sonstige Einkünfte

- Erzielung von Einkünften steht nicht im Vordergrund
- Kein Vertrag, keine Leistungsverpflichtung, keine feste Arbeitszeit, keine Eingliederung, keine Abhängigkeit
- Einkünfte max. bis zur Geringfügigkeitsgrenze iS § 5 Abs. 2 ASVG

# Mitarbeit im Verein (2)

## “ Werkvertrag

- lediglich Verpflichtung zur Absolvierung einer bestimmten Anzahl von Wettkämpfen, Konzerten, Auftritten etc.
- Erbringung einer Leistung steht im Vordergrund
- §§ 22, 23 oder § 29 Z 1 bzw. 3

## “ Gewerbetreibende und Freiberufler

- Masseure, Ärzte, RA, WT
- Dienstverhältnis möglich, wenn zeitliche Bindung im wesentlichen Ausmaß

# Dienstverhältnis

- “ Vorliegen von nichtselbständigen Einkünften
  - auch für geldwerte Vorteile (Sachbezug, Dienstwohnung)
  - auch für Prämien, Handgelder bzw. gewährte Darlehen, auf deren Rückzahlung verzichtet wird (§ 67 EStG)
- “ Einnahmen aus einer Werbetätigkeit, die ein Dienstnehmer in Eigenverantwortung ausübt, sind Einkünfte gemäß § 22 oder § 23 (Veranlagung)
- “ Bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses sind die Bestimmungen des Abschnitt V EStG maßgebend
- “ Vorübergehend beschäftigte ausschl. körperlich tätige AN (ausgen. Sportler) fallen unter § 69 EStG



# Kostenersätze

- “ Erhalten die in den RZ 763 . 767 genannten Personen, die **nicht** vom Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 Z 16c EStG erfasst sind, zur Abgeltung ihrer Reisekosten, liegen keine Einkünfte vor, wenn
  - max. ” 26,40 bzw. ” 13,20 (bis zu 4 Stunden) / Tag
  - und Fahrtkosten des Massenbeförderungsmittels
  - zzgl. Reisekostenausgleich ” 3,00 bzw. ” 1,50 (bis 4 Stunden) / Tagersetzt werden.
- “ Km-Geld, wenn öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar
- “ Keine Berücksichtigung von Mindestgrenzen
- “ Aufzeichnungen müssen beim Verein vorliegen
- “ Kein Verlust möglich

# Sonstige und selbständige Einkünfte

- “ Wenn Einkünfte der in RZ 763 . 767 genannten Personen nicht Einkünfte iS § 25 EStG, dann keine Einkünfte bis zu ” 75,00 / Monat
- “ Fiktion, dass bis zu diesem Betrag Betriebsausgaben oder Werbungskosten vorliegen
- “ Keine Mitteilungspflicht gemäß § 109 a EStG, wenn Einkünfte nicht > ” 75,00 p.m.
- “ Bei Tätigkeiten für mehrere Vereine steht der Pauschalbetrag von ” 75,00 p.m. mehrfach zu
- “ KEIN Pauschalbetrag bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

# Sozialdienste

- “ Bei freiwilligen Mitarbeitern bei Vereinen iS RZ 168 ist KEINE Leistungsverpflichtung und Vereinbarung einer festen Dienstzeit anzunehmen, selbst wenn Tätigkeit nach Dienst- oder Einsatzplänen erfolgt
- “ Es liegen KEINE Einkünfte vor, wenn folgende Höchstsätze nicht überschritten werden:
  - ” 2,20/angefangene Einsatzstunde, höchstens ” 26,40 innerhalb 24 Stunden und bis zu einem Jahreshöchstbetrag von ” 1.584,00 (entspricht 60 volle Einsatztage)
  - ” 3,20 Fahrtkostenersatz für jede Fahrt zw. Wohnung und Tätigkeitsort
  - Höhere Fahrt- und allfällige Nächtigungskosten sind nachzuweisen
  - zusätzlich ohne Nachweis ” 75,00 p.m.
- “ Dokumentation durch Aufzeichnungen

# Besteuerung von sAusländern%(1)

- “ Arbeitnehmer aus den Berufsgruppen Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen
  - anstelle des Lohnsteuertarifs tritt eine pauschale Besteuerung mit 20 % des vollen Betrages dieser Bezüge (Einnahmen einschl. aller Kostenersätze, Sachbezüge, Bezüge gem. § 3, 26 und 68 EStG)
  - Keine Berücksichtigung von Absatzbeträgen, Werbungskosten und pauschalen Kostenersätzen
  - Ab 25.5.2007 Brutto- oder Nettobesteuerung möglich

# Besteuerung von sAusländern%(2)

- “ Bei allen anderen beschränkt steuerpflichtigen AN erfolgt die Lohnsteuerberechnung wie für einen unbeschränkt steuerpflichtigen AN
  - Bezüge gem. § 3 und 26 EStG bleiben außer Ansatz
  - keine Berücksichtigung von Absatzbeträgen und Werbungskosten
  - pauschale Kostenersätze möglich (lt. RZ 775f)

# Besteuerung von sAusländern% Bruttobesteuerung

- “ Die Steuer beträgt 20 % des vollen Betrages dieser Einkünfte (Betriebseinnahmen einschl. aller Kostenersätze und Sachbezüge jedoch abzgl. der Umsatzsteuer)
- “ Werbungskosten bzw. pauschale Kostenersätze stehen nicht zu
- “ Vorherige Kürzung um Betriebsausgaben ist unzulässig

# Besteuerung von sAusländern% Nettobesteuerung

- “ Die Steuer beträgt 25 % (25 %) des zugeflossenen Betrages
- “ Berücksichtigung von mit den Einnahmen unmittelbar zusammenhängenden Ausgaben
- “ Siehe auch RZ 8006a bis 8006g EStR
- “ BFG 3.2.2016, RV/7103612/2015 (Revision zulässig und beim VwGH eingebracht Ro 2016/13/0005) - siehe auch Folie 32

# Sportlerbesteuerung



## § 3 Abs 1 Z 16c EStG - PRAE

- “ Von der Einkommensteuer sind befreit: Pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen (PRAE), die von **begünstigten** Rechtsträgern im Sinne der §§ 34 ff BAO, deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist, an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer gewährt werden, in Höhe von 60 Euro pro Einsatztag, höchstens aber 540 Euro pro Kalendermonat der Tätigkeit.

# Erfasste Personen

- “ Zu den Sportbetreuern zählen Trainer, Masseur und der Zeugwart
- “ Nicht jedoch der Platzwart, Putzfrau, Kassadamen .  
Abrechnung über Letztempfängerliste
- “ Hilfskräfte nicht mehr im PRAE-Formular enthalten .  
Abrechnung über Letztempfängerliste
- “ Für die Beurteilung der Einkunftsart ist zwischen Funktionären und Mannschaftssportlern zu unterscheiden.
- “ Bei den Funktionären (selbständigen Einkünfte) sind weiterhin VereinsR anzuwenden (mit Einschränkung RZ 92k LStR).
- “ Bei Mannschaftssportlern liegen grundsätzlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor

# PRAE

- “ Die PRAE können unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen einer Reise iSd § 26 Z 4 EStG 1988 bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988 gewährt werden.
- “ Um nachzuweisen, dass lediglich für Einsatztage PRAE ausbezahlt wurden, müssen die Einsatztage vom Dienstgeber (Verein) aufgezeichnet werden.
- “ Als Einsatztage gilt ein Tag, an dem ein Training oder Wettkampf stattfindet.
- “ Übersteigen die PRAE 60 Euro pro Einsatztage bzw. 540 Euro pro Monat, sind nur die übersteigenden Beträge zu versteuern.
- “ Detailfragen und Beispiele LStR 2002 Rz 92 k
- “ Fixum, Punkteprämien etc. sind schädlich%

# Anlassbezogene Zahlungen

- “ Werden die Entschädigungen nur in einzelnen Monaten ausbezahlt, gilt dennoch die Obergrenze von 60 Euro pro Einsatztag bzw. 540 Euro pro Monat (nicht verbrauchte Beträge können nicht in einen anderen Zeitraum verlagert werden).
- “ Es ist nicht erforderlich, dass die PRAE seitens des Vereines immer gewährt werden, wenn Aufwendungen für den Sportler vorliegen.
- “ Die PRAE können auch nur anlassbezogen oder zeitweise ausbezahlt werden (zB wenn die Mannschaft einen Sieg errungen hat).

## 2 Dienstverhältnisse

- “ Bei mehreren Dienstverhältnissen können die PRAE von jedem Verein im Rahmen des Lohnsteuerabzuges bis zur Obergrenze steuerfrei belassen werden.
- “ Erklärt der Sportler etc. schriftlich gegenüber seinem Verein, dass er nur bei diesem Verein PRAE bezieht und zahlt der Verein keine anderen Entgelte an den Arbeitnehmer aus, hat der Verein für diese Sportler etc. kein Lohnkonto zu führen und es kann auch die Übermittlung eines Lohnzettels an das Finanzamt unterbleiben.
- “ Gibt der Sportler etc. diese Erklärung nicht ab oder der Verein weiß über andere sportliche Aktivitäten Bescheid, dann Verpflichtung zur Führung Lohnkonto und Jahreslohnzettel an FA
- “ Im Wege der (Arbeitnehmer-) Veranlagung erfolgt die Zurückführung auf das einfache (maximale) Ausmaß.
- “ **Sozialversicherung:** Mehrfachbezug möglich lt. Protokoll Hauptverband 2011

# Beispiel

- “ Herr X ist Trainer (Dienstverhältnis) beim Sportverein A sowie beim Sportverein B.
- “ Beide Vereine zahlen Herrn X steuerfrei pauschale
- “ Aufwandsentschädigungen im Monat August in folgender Höhe aus:
  - SV A: 250 ”
  - SV B: 500 ”
- “ Insgesamt wird daher ein Betrag von 750 ” ausbezahlt, der steuerfrei belassen wurde. Da aber nur maximal 540 ” pro Monat steuerfrei belassen werden können, müssen im Rahmen der (Arbeitnehmer )Veranlagung 210 ” versteuert werden.

# zusätzliche Kostenersatz (1)

- “ Erfolgt der Steuerabzug vom Arbeitslohn, können die PRAE grundsätzlich nur dann steuerfrei belassen werden, wenn neben diesen keine Reisevergütungen, Tages- oder Nächtigungsgelder im Sinne des § 26 Z 4 EStG 1988 oder Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 steuerfrei ausbezahlt werden.
- “ Die Beurteilung durch den Arbeitgeber kann monatlich erfolgen.

## zusätzliche Kostenersätze (2)

- “ Erfolgt keine direkte Auszahlung an den AN , sondern wird vom AG nur ein Bustransfer, Bahntickets, Flugtickets oder eine Nächtigungsmöglichkeit bereitgestellt, ist die Auszahlung von PRAE gemäß § 3 Abs. 1. Z 16c EStG 1988 möglich.
- “ Die Auszahlung von steuerfreien Kilometergeldern neben PRAE gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988 ist hingegen nicht möglich.



# Inkrafttreten

- “ Die Bestimmung (§ 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988) tritt rückwirkend mit 01.01.2009 in Kraft.
- “ Es bestehen keine Bedenken, wenn vor der Veröffentlichung des Gesetzes im Juni 2009 die VereinsR angewendet wurden.
- “ Die Bestimmung des § 49 Abs. 3 Z 28 ASVG tritt mit 18.8.2009 in Kraft
- “ Wert 2009: ” 30,00 p.t., max. ” 540,00 p.m.
- “ Wert 2010: ” 60,00 p.t., max. ” 540,00 p.m.

# Rechtslage aktuell (1)

## **Finanzamt ab 17.6.2009**

- “ Steuerfrei ” 30/Einsatztag, max. ” 540/Monat
- “ Für Sportler und Sportbetreuer (Trainer, Masseur, Zeugwart; nicht: Platzwart, Putzfrau, Mitarbeiter an der Kassa)
- “ Wenn Bezug > ” 540/Monat - übersteigender Betrag sEinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit%
- “ Wenn tatsächliche Reisekosten höher als ” 540/Monat, können diese angesetzt werden . monatliche Beurteilung möglich (nicht täglich).

## **Sozialversicherung ab 18.8.2009**

- “ Wie bei Finanzamt o.a., jedoch NUR für nebenberuflich Tätige
- “ Darüber hinausgehend entweder sGeringfügige Beschäftigung%oder volle Versicherungspflicht

## **Finanzamt und Sozialversicherung seit 1.1.2010**

- “ Steuerfrei ” 60/Einsatztag, max. ” 540/Monat

# Rechtslage aktuell (2)

- “ Nachweis durch ordnungsgemäß geführte Aufzeichnungen (zB Trainingsliste)
- “ Was ist kein Hauptberuf lt. Sozialversicherung?
  - sArbeitslos%ist kein Hauptberuf
  - Pensionisten?
- “ Anmeldung VOR Dienstbeginn
  - im Zweifelsfall ist laufende An- und Anmeldung erforderlich
  - FinPol-Kontrollen
- “ Nicht verbrauchte Beträge können nicht in einen anderen Zeitraum verlagert werden

# Beispiel

- “ Karl W. ist Fußballer (Hauptberuf Arbeiter) und spielt am Wochenende für den gemeinnützigen Verein XY Fußball. Jeden Montag und Mittwoch findet ein Training statt. Er erhält ” 20/Training an PRAE. An Spieltagen (am Wochenende) erhält er ” 60 PRAE plus eine Siegprämie von ” 100.
- “ Lösung: Die ausbezahlten PRAE sind nicht höher als ” 60/Tag bzw. als ” 540/Monat und daher steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Siegprämie von ” 100 ist allerdings voll steuer- und sozialversicherungspflichtig. Bei einem Fußballer handelt es sich um einen Mannschaftssportler, zudem erhält er Vergütungen, die über die die PRAE hinausgehen . er ist daher Dienstnehmer des Vereins. Da der Verein neben den PRAE ein Entgelt in Form der Prämie bezahlt, muss der Verein für den Fußballer ein Lohnkonto führen und einen Lohnzettel übermitteln. SV-rechtlich ist W. als echter DN vor Arbeitsantritt anzumelden.
- “ Praxis?

# Beispiel

- “ Herr W. arbeitet als Lehrer und spielt bei einem gemeinnützigen Eishockeyverein. Er erhält von diesem ein Bruttogehalt von ” 500/Monat.
- “ Lösung: Ein Herausrechnen von PRAE aus den ” 500 ist nicht möglich. Es können lediglich **neben** dem vereinbarten Bruttogehalt PRAE bezahlt werden.

# Beispiele

- “ Sportverein, zB Naturfreunde oder Alpenverein
- “ Schilehrer für Vereinsmitglieder
- “ Schilehrer für Nicht-Vereinsmitglieder
- “ Konkurrenz . siehe Fitnessstudios
- “ kurzfristige%Mitgliedschaften?

# Ausländerbesteuerung Finanzamt (1)

Spieler, die nur zu Spielen anreisen und ev. vorher noch eine Trainingseinheit absolvieren sind in Ö nur beschränkt steuerpflichtig

- sBruttobesteuerung‰ Abzugssteuer 20 %
- sNettobesteuerung‰ Abzugssteuer 25 % nach Abzug der ersetzten Ausgaben

# Ausländerbesteuerung

## Finanzamt (2)

BFG 3.2.2016, RV/7103612/2015 (Revision beim VwGH anhängig Ro 2016/13/0005): Bei Berechnung der Abzugssteuer nach § 70 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 für beschränkt steuerpflichtige, nicht selbständige Sportler, ist auch im Fall der Anwendung der Nettobesteuerung von den vollen Einnahmen auszugehen. Die steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigung stellt keine unmittelbar mit der Einkunftserzielung zusammenhängenden Aufwendungen dar, und ist daher nicht von den Einnahmen in Abzug zu bringen.



# Ausländerbesteuerung

## Sozialversicherung

- “ Wenn Sportler mit dem Formular A 1 nachweist, dass er in seinem Heimatstaat sozialversichert ist, entfällt die SV-Pflicht in Österreich und verlagert sich für den Verein in den Heimatstaat des Ausländers
- “ Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder kann er nachträglich nicht mehr erbracht werden, besteht in Österreich SV-Pflicht
- “ PRAE in diesem Fall möglich, wenn Nachweis Hauptberuf (zB wenn selbständig)

# Beispiel

- “ Herr T. (Hauptberuf nichtselbständiger Techniker im Ausland) spielt Tennis bei einem gemeinnützigen Tennisverein und erhält ” 100/Spiel (4 Spiele/Monat) an PRAE. Hr. T. hat ausschließlich einen Wohnsitz in der Slowakei.
- “ Lösung Steuerrecht: Hr. T. ist zwar Sportler, jedoch ist er, da er keinen Wohnsitz in Ö hat, in Ö beschränkt steuerpflichtig. Somit sind weder die Sportlerbegünstigungen noch die Begünstigung nach den VereinR anwendbar (unabhängig in welchem Arbeitsverhältnis er zum Verein steht). Es ist daher die Abzugssteuer iHv 20 % bzw. 35 % der Einnahmen an das FA abzuliefern.
- “ Lösung SV-Recht: Da Hr. T. wegen seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Slowakei als DN pflichtversichert ist, tritt aufgrund der bestehenden EU-VO in Ö keine Pflichtversicherung ein. Nachweis der unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Slowakei durch Vorlage des A1. Daher ist auch hier die Sportlerbegünstigung nicht anwendbar. Die SV-rechtliche Beurteilung der Sportlertätigkeit hat nach den slowakischen Bestimmungen zu erfolgen.
- “ Anmerkung: Ist Hr. T. in der Slowakei als Selbständiger erwerbstätig oder weist er dem Verein keine Pflichtversicherung als DN in der Slowakei nach, ist er vor Arbeitsantritt bei der SV anzumelden, da die tgl. PRAE den Betrag von ” 60 um jeweils ” 40 übersteigen.

# Begünstigte Aufwandsentschädigungen im Sportverein (EStG : ASVG)

- “ § 3 Abs 1 Z 16 lit c EStG: PRAE, die von begünstigten Rechtsträgern im Sinne der §§ 34 ff BAO, deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist, an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (zB Trainer, Masseur) gewährt werden, in Höhe von bis zu 60 Euro pro Einsatztag, höchstens aber 540 Euro pro Kalendermonat der Tätigkeit. Die Steuerfreiheit steht nur zu, wenn beim Steuerabzug vom Arbeitslohn neben den pauschalen Aufwandsentschädigungen keine Reisevergütungen, Tages- oder Nächtigungsgelder gemäß § 26 Z 4 oder Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16 b steuerfrei ausgezahlt werden.
- “ § 49 Abs 3 Z 28 ASVG: PRAE, die Sportvereine (Sportverbände) an SportlerInnen oder Schieds(wettkampf)richterInnen oder SportbetreuerInnen (z. B. TrainerInnen, Masseur und Masseurinnen) leisten, und zwar bis zu 60 ” pro Einsatztag, höchstens aber 540 ” pro Kalendermonat der Tätigkeit, sofern diese nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet und Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1 Z 16 c zweiter Satz EStG 1988 zusteht;
- “ SGKK: mit dieser Begünstigung sind nur jene Sportvereine gemeint, die wettkampfmäßig aktiv sind. Daher keine PRAE an Übungsleiter etc. bei ASKÖ, UNION, Nachwuchstrainer Fußball (zB U 10)
- “ BVwG 16.12.2015, L511 2110866-1/20 und 1/21 - teilweise zurückverweisung an SGKK%
- “ *SGKK hat sich nicht an Vorgaben des BVwG gehalten und neuerliche gleiche Bescheide erlassen.*
- “ **BVwG 13.11.2017 - stattgebend zu Gunsten ASKÖ (L511 2128936-1) E Revision zulässig, aber nicht eingebracht**

# Begünstige Aufwandsentschädigungen im Sportverein

Hausmann kein Hauptberuf?

- “ VwGH v. 13.4.2015, Ra 2015/08/0007 (Zurückweisung)
- “ LVwG Stmk v. 30.10.2014, 30.21-2781/2014-40
- “ Keine Anmeldung vor Dienstantritt. Keine Befreiung iS § 49 Abs 3 Z 28 ASVG, weil kein Hausmann im üblichen Sinn
- “ Bestrafung des Vereinsobmannes nach § 111 Abs 1 Z 1 iVm § 33 Abs 1 ASVG zu Geldstrafe iHv ” 2.180
- “ Spieler (Brasilianer) als Sprachstudent und Hausmann für 3 Personen-Haushalt (Gattin und Kind)
- “ Bei Einvernahme absolut keine Kenntnisse der deutschen Sprache
- “ Keine Haushaltsbetreuung, weil kostenlos von einer befreundeten Familie in deren Haushalt aufgenommen wurde und dort auch kostenlos bzw. gegen geringe Kostenbeteiligung verköstigt wurde

# Sozialversicherung

Wenn Summe der Aushilfen > 1,5 fache der  
Geringfügigkeitsgrenze

(Wert 2018: " 438,05 --> " 657,08)

" sStrafzuschlag%idHv 17,7 % (incl. UV) + 1,53 % MVK  
(=pauschale DG-Abgabe)

**Bei Vollversicherung: 41,13 % incl. MVK**

# Sozialversicherung

- “ Anmeldung von Mitarbeiter (Helfer) zur Pflichtversicherung bei GKK vor Arbeitsantritt!
- “ hohe Geldstrafen bei Nichtanmeldung oder bei verspäteter Anmeldung
- “ Erfolgt die Anmeldung bei der GKK nicht vor Arbeitsantritt, fallen bei sErtappung%durch die Finanzpolizei hohe Geldstrafen an (” 500 pro Person und zusätzlich ” 800 für den Prüfeinsatz)
- “ Nur wenn die Unentgeltlichkeit bewiesen werden kann und es gelingt nachzuweisen, dass die Mitarbeit nicht in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit erfolgt, wird die Behörde nicht von einem Dienstverhältnis ausgehen dürfen.
- “ Die Beweislast liegt auf der Seite des Unternehmers, des Veranstalters, des freiwilligen und unentgeltlichen Helfers.

# Helfer bei Vereinsfesten

- “ Merkblatt zu Tätigkeiten bei Vereinsfesten vom 29.7.2016 (SV iZm BMF)
- “ Wird dem Helfer keine Entlohnung ausbezahlt, übt er die Tätigkeit unentgeltlich aus und ist nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet, entsteht keine Pflichtversicherung
- “ Bei Vereinsmitgliedern und nahen Verwandten wird eher die Vermutung nahe liegen, dass diese tatsächliche kurzfristig unentgeltlich aushelfen! Bei anderen Personen wäre ein entsprechendes Naheverhältnis vom Veranstalter glaubhaft zu machen!
- “ Essen und Trinken ist kein Entgelt
- “ ABER: Trinkgeld ist ein Entgelt!!!!
- “ Kantine ist kein Vereinsfest!

# Kommunalsteuer und DB

- “ KOMMSt-Befreiung **NUR** für mildtätige und gemeinnützige Fürsorgezwecke § 8 Z 2 KommStG
- “ KOMMSt-Befreiung wirkt im unentbehrlichen HB und bei Vermögensverwaltung
- “ Keine KOMMSt-Befreiung im unternehmerischen Bereich (ev. Aufteilung im Verhältnis der Einnahmen oder andere Verteilungsschlüssel) .
- “ **Somit DB und KOMMST-Pflicht für Sportvereine, wenn DV vorliegt!**



# Berechnungsgrundlage und Überprüfungsmöglichkeiten

Keine Nettovereinbarungen!!!

Genaue Aufzeichnungen bzw. Trainingspläne!!!!

Homepage, Facebook etc. haben Gefahrenpotential

## **Praxistipp:**

Auszahlung der Entgelte nur nach Vorlage der vollständig ausgefüllten Zeitaufzeichnungen (Trainingspläne etc.)

# Überprüfungsmöglichkeiten durch die Behörde

- “ Wie überprüft FA, SV oder GPLA?
  - Pressemeldungen, Spielberichte, Autoübergaben (Sachbezug), Homepage (Verein oder [www.vdf.at](http://www.vdf.at))
  - Arbeitsgerichtsprozesse
  - Ehescheidungen (Unterhaltsprozesse)
  
- “ Vor dem Verein wird der (die) Sponsor(en) geprüft!

# Auswirkung auf die Praxis (1)

Beispiel: Ein Verein in den höheren Spielklassen (LL, RLO) zahlt an 4 Spieler jeweils monatlich " 1.500, insgesamt 10 x p.a..

Davon können max. " 540/Monat pauschal abgezogen werden (zusätzlich könnte zB die Monatskarte für ein öffentliches Verkehrsmittel vergütet werden).

Es ergibt sich eine monatliche SV-Bemessungsgrundlage von " 960/Spieler, also für 4 Spieler " 3.840.

Die SV beträgt incl. MVK 41,13 %, somit p.m. " 1.583 oder p.a. " 15.830!  
Bei 50 Vereinen in der RLO und 1. und 2. LL wären das p.a. " 791.500 p.a.!

## **Zusätzlich:**

2. Klasse bis Gebietsliga, Nachwuchstrainer, Ausländer ohne A 1 ?

# Auswirkung auf die Praxis (2)

- “ Zusätzlich ev. Lohnsteuer / DB / KOMMST (lt. Folie 46 noch keine Lohnsteuer, jedoch pro Verein bereits ” 1.728 Dienstgeberbeitrag und ” 1.152 Kommunalsteuer p.a.)
- “ Auswirkung bei der Lohnsteuer im Wege der Veranlagung beim einzelnen Spieler!
- “ *Umlegen in NÖ auf die anderen Mannschaftssportarten?*
- “ *Umlegen auf alle Mannschaftssportarten in Österreich?*
- “ Haftungsproblematik für die Funktionäre, wenn Vereine die Abgaben nicht zahlen können!!!!!!!!!!!!
- “ **Versuch des Verlustes der Gemeinnützigkeit (BFG Klagenfurt) Ë Aufhebung VwGH!**
- “ Bestrafung der Funktionäre (Finanzstrafrecht, Sozialbetrugsgesetz)
- “ GKK will die Leistungsträger pro Verein angemeldet haben, dann keine Schwerpunktaktionen (-prüfungen)!

# Arbeitsrecht

- “ Kein Anspruch auf IESG-Leistungen für Amateursportler (wenn keine Anmeldung bei SV erfolgte)
- “ Sportler sind Arbeiter, Trainer sind Angestellte

BVwG 10.3.2017, W145 2128879-1

- “ Eine vom ÖOC zu den Europaspielen entsandte mj Sportlerin wurde auf dem Weg zum Training in einen Unfall mit einem Shuttlebus verwickelt und ist seitdem querschnittgelähmt
- “ BVwG: es handelt sich um eine der **Vollversicherung** iS § 4 Abs 1 ASVG unterliegende Arbeitnehmerin des ÖOC
- “ Begründung: maßgeblich ist der beitragsrechtliche Entgeltbegriff des § 49 ASVG, da die Bf Sachleistungen vom ÖOC und von Dritten erhalten habe, die als Sachbezüge iS § 49 Abs 1 ASVG zu werten seien (Bekleidung, sonstige Ausstattung, Reisekosten, Verpflegung, Preisgeld bei Medaillengewinn, ö )
- “ Auswirkungen somit auch auf den Amateursport

# Profisport bei gemeinnützigen SV im Mannschaftssport

- “ Wartungserlass 2015 und 2017
- “ Anzuwenden ab 2016
- “ Berufssport ist nicht gemeinnützig
- “ Definition Profisportler
- “ Definition Profibetrieb
- “ Auswirkung auf Verbände und Dachverbände
- “ **Wartungserlass Rz 879 ff**

# Haftungsfragen (BAO und FinStrG)

- “ Haftung gem § 9 BAO
- “ Haftung gem § 11 BAO
- “ Haftung gem § 15 BAO
- “ Geltendmachung der Haftung

# Haftung der Funktionäre § 9 f BAO

- “ Wer? Obmann, Kassier! Haftung wer nach außen vertritt (Statuten)
- “ Pflichten der Funktionäre
  - “ Offenlegungspflicht und Wahrheitspflicht (alles dem Finanzamt richtig zu melden)
  - “ Anzeigepflicht (binnen 1 Monat Anzeige wegen Betrieb)
  - “ Erklärungspflicht (Jahreserklärung bis 31.3.) UVA bis zum 15. des 2. folgenden Monates
  - “ aber auch späterer Verantwortlicher, wenn er nichts unternimmt (3 Monate-Frist, § 15 BAO)



# Finanzstrafrecht

- “ Vorsätzliche Abgabenhinterziehung
- “ Grobe Fahrlässigkeit
- “ Finanzordnungswidrigkeit
- “ Bestrafung der Funktionäre (Finanzstrafrecht, Sozialbetrugsgesetz)
- “ §§ 51 und 51 a FinStrG
- “ Verbandsverantwortlichkeitsgesetz - Doppel- und Mehrfachbestrafung möglich (Verein und Funktionäre)

# Vereine und Gewerbeordnung

- “ Normale Gastgewerbekonzession
- “ kleine%Gastgewerbekonzession
- “ Gewerberechtlicher Geschäftsführer
- “ Nicht unter die GewO fallen gem § 2 Abs 1 Z 25 die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 des KStG 1988 durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie sonstige juristische Personen, die im Sinne der §§ 34 BAO gemeinnützig, kirchlich tätig sind, und durch deren Dienststellen sowie juristische Personen, die gemäß § 1 Abs 3 Z 2 und § 5 Z 12 lit b und c des KStG 1988 wie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln sind. Diese Veranstalter haben § 112 Abs 4 und 5 und § 114 sowie die einschlägigen gesundheits-, lebensmittel-, wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten (Neufassung 8/2016).

# Vereinsbesteuerung

# Gemeinnützigkeit

- “ Musterstatuten lt. VerG entsprechen §§ 3 ff VerG
  - . Nicht auf Gewinn ausgerichtet
  
- “ Musterstatuten lt. VereinsR entsprechen §§ 34 ff BAO
  - . Gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke
  
- “ Abweichungen möglich in Zweck, Mittel und Auflösungsbestimmungen
  - . FA verlangt Trennung von Zweck und Mittel
  - . FA verlangt Trennung der ideellen und materiellen Mittel
  - . FA verlangt Anführung aller Mittel

# Ausschließlichkeit der Förderung § 39 BAO

- “ Ausschließliche Förderung Voraussetzung
  - . Ausnahme: Zwecke von untergeordneter Bedeutung
- “ Kein Gewinn und keine Erfolgs- oder Vermögensbeteiligung
- “ kein Anteil am Liquidationsvermögen
- “ keine übermäßigen Vergütungen an Mitglieder und Funktionäre
- “ Rz 114 . nicht gemeinnützige Zwecke bis zu 10 % sind unschädlich
- “ Bei Auflösung oder Wegfall des Vereinszweckes muss das Vereinsvermögens wieder begünstigten ( zB gemeinnützigen) Zwecken gewidmet werden

## **BFG Klagenfurt RV/4100295/2013 v. 12.4.2016**

- “ **Abgabenhinterziehung ist schädlich für die Gemeinnützigkeit**
- “ Der erkennende Senat wertet die Hinterziehung von Abgaben (hier in Form von Abzugssteuern) als derart gravierend, dass allein dieser Umstand ausreicht, um die Zuerkennung des Prädikats **sgemeinnützig** zu versagen. **Dadurch UST-Pflicht!**
- “ Revision beim VwGH zugelassen, da bisher dazu keine Rechtsprechung.
- “ Vereinsvertreter und Verband wurden vom LG Klagenfurt am 3.8.2016 von der vorsätzlichen Abgabenhinterziehung freigesprochen!
- “ **VwGH 14.9.2017, Ro 2016/15/0029 Ë Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts**

# Unmittelbarkeit und Statuten

- “ Begriff Unmittelbarkeit der Förderung:
  - . Der Verein muss die gemeinnützigen Zwecke selbst erfüllen (Ausnahme sind Dachverbände)
- “ Statuten
  - . fehlende Gewinnerzielungsabsicht
  - . Alle Tätigkeiten (z.B. Vermögensverwaltung, Kantine) müssen in Statuten enthalten sein - Musterstatuten RZ 866 ff
  - . Auflösungsbestimmungen auch für Wegfall des Vereinszweckes
  - . Folgen von fehlerhaften Statuten (Rz 110)
    - “ grundsätzlich Begünstigungen nur für Zukunft
    - “ Verwaltungspraxis anders bei korrigierbaren Fehlern (nicht zum Beispiel beim Zweck)

# Beispiele von steuerlich anerkannten Auflösungsbestimmungen

- “ Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- “ Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke der ..... (konkreter abgabenrechtlich begünstigter Zweck, zB Jugendfürsorge, Tierschutz, usw. anzuführen) zu verwenden
- “ Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an ..... zwecks Verwendung für ..... (konkreter abgabenrechtlich begünstigter Zweck anzuführen)
- “ Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an ..... zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.



# kleine Vereinsfeste ab 2016 (1)

- “ § 45 Abs 1 a BAO:
  - . Organisation und Durchführung im Wesentlichen durch die Mitglieder der Körperschaft und deren Angehörigen
  - . Mitarbeiter fremder Dritter nur dann unschädlich, wenn Leistung unentgeltlich erfolgt
  - . Auftritte von Musik- und anderen Künstlergruppen unschädlich, wenn diese höchstens (**üblicherweise**) ” 1.000 pro Stunde erhalten
  - . Gesamtdauer p.a. darf 72 Stunden nicht überschreiten
  - . Wird die Verpflegung (Abgabe v. Speisen und Getränken) einem Unternehmer zur Gänze oder zum teil übertragen, stellt dies keinen Bestandteil der geselligen Veranstaltung dar
- “ Keine Belegerteilungs- und keine Registrierkassenpflicht!
- “ Keine Umsatzsteuerpflicht!
- “ KÖSt-Pflicht (20 % BA-Pauschale, Gewinnfreibetrag ” 10.000 p.a.)

# kleine Vereinsfeste ab 2016 (2)

## Wartungserlass 2017 VereinsR Rz 306 zu 72 Stunden

- “ Die Dauer solcher Veranstaltungen darf insgesamt 72 Stunden/Jahr nicht übersteigen. Die 72 Stunden-Regel stellt grundsätzlich auf den reinen Festbetrieb ab. Vorbereitungs- und Nachbereitungsaktivitäten (zB Abbau des Festzeltes) sind unbeachtlich.
- “ Für die Beurteilung der Dauer der Veranstaltung ist bei Vorliegen eines Genehmigungsbescheides oder Anmeldung des Festes (bzw einer behördlichen Bestätigung der Anmeldung) auf die darin bezeichneten Stunden abzustellen, in denen eine gastgewerbliche Betätigung ausgeübt wird (Ausschankstunden).
- “ Wird das Stundenausmaß nicht auf die beschriebene Art gesondert nachgewiesen, ist davon auszugehen, dass die gastgewerbliche Betätigung vom Beginn bis zum Ende der geselligen Veranstaltung durchgängig ist.
- “ Verfügt ein Verein über rechtlich unselbstständige territoriale Untergliederungen (zB Ortsgruppen), ist die Gesamtdauer der geselligen Veranstaltung pro Kalenderjahr für jede dieser territorialen Gliederungen gesondert zu bemessen. Dh jede rechtlich unselbstständige Ortsgruppe eines Vereines kann jeweils ein kleines Vereinsfest veranstalten. Dabei stellt die Katastralgemeinde die kleinste territoriale Zuordnungseinheit dar.

# kleine%Vereinskantine ab 2016

- “ § 131 Abs 4 Z 1 lit d BAO: keine Registrierkassenpflicht, wenn die von einem gemeinnützigen Verein geführte Kantine nicht mehr als an 52 Tagen im Kalenderjahr betrieben wird und (= oder) Umsatz jeweils ” 30.000 **netto** pro Kalenderjahr erzielt wird
- “ Keine Belegerteilungspflicht!
- “ sSolche Erleichterungen sind nur zulässig:
  1. für Umsätze bis jeweils 30 000 Euro pro Kalenderjahr und Abgabepflichtigem (§ 77 Abs. 1 BAO), die ausgeführt werden
  - d) durch eine von einem gemeinnützigen Verein geführte Kantine, die nicht mehr als 52 Tage im Kalenderjahr betrieben wird (kleine Kantine),

# Vereinsfeste am Ort der Kantine

- “ Werden anlässlich einer Veranstaltung Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben, so teilt dieses Entgelt nur dann das steuerliche Schicksal der Veranstaltung, wenn die Umsätze nicht einer bestehenden Kantine oder einem anderen gastronomischen Betrieb des Rechtsträgers räumlich oder organisatorisch zuzurechnen sind.
- “ Entgeltliche Belustigungen im Rahmen einer Veranstaltung, wie Preisschießen, Preisschnapsen, oder Glücksspiele, bilden mit der Veranstaltung eine Einheit.

# Sonderregelung ab 2016

## Wartungserlass 2017 VereinsR Rz 308

- “ Werden anlässlich einer Veranstaltung außerhalb des Anwendungsbereiches des § 45 Abs. 1a BAO (zB Kulturveranstaltung, Sportveranstaltung) Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben, gehört die Verabreichung dieser Speisen und Getränke grundsätzlich dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb des Vereins an, sofern kein eigenständiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet wird. Ein solcher Geschäftsbetrieb **wird dann nicht begründet, wenn keine gastronomische Einrichtung vorhanden** ist (zB nur Klapptische als Verkaufsstand), nur ein geringfügiges Speisenangebot bereitgestellt wird (zB Verkauf von Würsteln, Kuchen und Wasser, Saft, Kaffee, Bier und Wein) und der Verkauf nur durch die Vereinsmitglieder oder deren Angehörige erfolgt. Ein eingerichtetes Buffet stellt jedenfalls einen eigenständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Wird für die Veranstaltung eine Örtlichkeit angemietet, in der eine gastronomische Einrichtung (zB eingerichtete Küche) vorhanden ist, wird ein eigenständiger gastronomischer Geschäftsbetrieb jedoch nicht begründet, wenn diese Einrichtung vom Verein nachweislich für die Verabreichung von Speisen und Getränken nicht verwendet wird.
- “ **Erlaubt:** Kühlschrank, Kaffeemaschine, Kochplatte, Klapptische
- “ Entgeltliche Belustigungen im Rahmen einer Veranstaltung, wie Preisschießen, Preisschnapsen, oder Glücksspiele, bilden jedoch mit der Veranstaltung eine Einheit.

# Literatur

- “ Vereinsgesetz 2002 (BGBl I 2002/66)
- “ Vereinsrichtlinien 2001 idF Wartungserlass 2017
- “ Marhold/Schneider (Hrsg), Österr. Sportrecht, Jan Sramek Verlag (Steinwendner, Der Verein im Steuer- und Abgabenrecht)
- “ Berger/Steinwendner/Becker (Hrsg): Der Verein im Steuerrecht, 4. Auflage, Verlag LexisNexis (5. Auflage, 2018)
- “ Hargassner, Handbuch für Vereinsfunktionäre, Verlag LexisNexis (3. Auflage, 2018)

**BKS Steuerberatung GmbH & Co KG**  
**Steuerberater Werner Steinwendner**  
3150 Wilhelmsburg, Untere Hauptstraße 10  
02746/3356 (Fax DW 15)  
wilhelmsburg@wt-bks.at  
www.wt-bks.at

